

## Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Finanzausweisungsgesetz 2020 geändert wird

### I.

#### Allgemeines

##### A.

Mit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2024 wird als neues Instrument ein Zukunftsfonds eingeführt (§ 23 FAG 2024). Diese Mittel sind von den Ländern und Gemeinden unter anderem für Maßnahmen in den Bereichen Elementarpädagogik zu verwenden, um die gemeinsam vereinbarten und im FAG 2024 festgeschriebenen Ziele zu erreichen.

Im Finanzjahr 2024 werden für den Zukunftsfonds bundesweit insgesamt 1 100 Mio. Euro bereitgestellt; die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl.

Auf den Bereich Elementarpädagogik entfallen im Jahr 2024 500 Mio. Euro, wobei der Anteil des Landes Tirol rund 42 Mio. Euro beträgt. 50 v.H. der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes sind jedenfalls an die Gemeinden unmittelbar weiterzuleiten. Die Aufteilung des 50 v.H. Anteiles auf die Gemeinden richtet sich je zur Hälfte nach der Volkszahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Aus dem verbleibenden Landestopf für den Bereich Elementarpädagogik soll den Gemeinden Tirols für die laufenden Aufwendungen im Bereich der Elementarpädagogik im Jahr 2024 ein weiterer Betrag von 12 Mio. Euro als Finanzausweisung zur Verfügung gestellt werden.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist somit die Gewährung einer Finanzausweisung des Landes Tirol an die Tiroler Gemeinden für die laufenden Aufwendungen im Bereich der Elementarpädagogik. Die Finanzausweisung soll in Form einer Schlüsselzuweisung für das Jahr 2024 gewährt werden.

##### B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 12 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

##### C.

Die Finanzausweisung führt zu entsprechenden Einnahmen bei den Gemeinden und Ausgaben beim Land.

### II.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Art. I:

##### Zu Z 1 (§ 3c):

Diese Bestimmung regelt die Höhe der Finanzausweisung an die Gemeinden (Abs. 1). Bei dieser Zuweisung handelt es sich im Gegensatz zur Finanzausweisung nach § 1 Abs. 1 um keine jährliche, sondern um eine einmalige.

Der Abs. 2 enthält den Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Gemeinden. Die Aufteilung erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt erhalten die Gemeinden einen Fixbetrag welcher sich nach der Volkszahl bemisst. Maßgeblich für die Berechnung eines weiteren Betrages ist die Finanzkraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde (Gemeinde-Kopfquote) im Verhältnis zur Finanzkraft aller Gemeinden Tirols je Einwohner (Landes-Durchschnittskopfquote). Die Zuweisung des weiteren Betrages erhalten dabei jene Gemeinden, deren Gemeinde-Kopfquote unterhalb der Landes-Durchschnittskopfquote liegt.

Der Abs. 3 legt den Zeitpunkt der Auszahlung mit spätestens 31. Juli 2024 fest.

##### Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Da die Gewährung der Finanzausweisung Elementarpädagogik im Jahr 2024 erfolgt, kann § 3c mit 31. Dezember 2024 wieder außer Kraft gesetzt werden. Legistisch erfolgt dies durch die Schaffung eines

neuen Abs. 4 im § 4 und damit verbunden eine Umbenennung des bisherigen Abs. 4, der nunmehr als Abs. 5 weiterhin im Rechtsbestand bleibt.

**Zu Art. II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.